



Außenbereichssatzung für den Bereich Griesbachmühle in der Gemarkung Paar

Die Stadt Friedberg erlässt aufgrund des § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch – BauGB - in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2014, (BGBl. I S. 1748), des Art. 81 der Bayer. Bauordnung – BayBO – (BayRS 2123-1-I) und des Art. 23 der Gemeindeordnung – GO – für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) folgende

Satzung:

§ 1

Für den Geltungsbereich der Satzung gilt die vom Baureferat der Stadt Friedberg ausgearbeitete Planzeichnung vom 04.12.2014 die zusammen mit den nachstehenden Vorschriften die Satzung zur Bebauung im Außenbereich bildet. Der Satzung ist die Begründung vom 15.01.2015 beigelegt.

§ 2

Im Geltungsbereich darf Vorhaben, die Wohnzwecken dienen, nicht entgegengehalten werden, dass diese

1. Darstellungen im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
2. die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Im Übrigen richtet sich die Zulässigkeit der Bebauung nach § 35 BauGB.

§ 3

1. Zulässig sind Gebäude mit max. zwei Vollgeschossen.
2. Zur landschaftsgerechten Einbindung der Gebäude wird für Wohngebäude eine Gebäudebreite von max. 13 m festgesetzt.
3. Je Wohngebäude sind max. zwei Wohneinheiten zulässig.
4. Die Dächer sind als Satteldächer mit beidseits gleicher Neigung von 30-50° auszuführen.
5. Grundstücke mit Wirkung in den unbebauten Außenbereich sind mit bodenständigen Gehölzen und Obstgehölzen einzugrünen. Je 6 m Einfriedungslänge ist ein großkroniger Baum vorzusehen.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Friedberg
Friedberg,

Siegel

Roland Eichmann
Erster Bürgermeister

Der betroffenen Öffentlichkeit und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde gemäß § 35 Abs. 6 Satz 5 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3 sowie Satz 2 BauGB vom 18.08.2014 bis zum 19.09.2014 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die erneute öffentliche Auslegung hat gemäß § 35 Abs. 6 Satz 5 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3 sowie Satz 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB vom bis stattgefunden.

Die Stadt Friedberg hat mit Beschluss des Stadtrates vom ... die Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 i.V.m. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss der Außenbereichssatzung wurde am ... gemäß § 35 Abs. 6 i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Seit diesem Zeitpunkt wird die geänderte Außenbereichssatzung mit Begründung während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, wo die Außenbereichssatzung eingesehen werden kann.

Auch wurde auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB sowie des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Stadt Friedberg
Friedberg, ...

Siegel

Roland Eichmann
Erster Bürgermeister